

## Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

### XIII.

#### 1. Oesterreich-Ungarn.

Am 28. Juli d. Jz. herrschte die Rinderpest in Galizien (Bezirke: Husiatyn und Proby), Dalmatien (Bezirk: Kattaro), Kroatien und Slavonien (Agramer, Humaner und Berdöer Komitat) und in der Militärgrenze.

#### 2. Rußland.

Im Laufe des Juli ist die Rinderpest auch im Kreise Bielsk (Gouvernement Grodno) ausgebrochen. Im Uebrigen ergeben die neueren Nachrichten gegen die letzte Mittheilung (vergl. S. 234 des Central-Blatts) keine erhebliche Veränderung.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches ist

1. Der Höfzer Joseph Vielinski aus Chlapowka in Galizien, 51 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Bromberg vom 28. Juli 1873;
2. der Arbeiter Nany Nitran Karoly, 34 Jahre alt, gebürtig aus Hajjan-Palanka in Serbien, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Potsdam vom 14. Juli 1873;
3. der Handarbeiter Joachim Loewy, 19 Jahre alt, aus Nöschlau bei Prag, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Erfurt vom 28. Juli 1873;
4. der Kattundruder Ferdinand Grund, 35 Jahre alt, gebürtig aus Bernstadt, Bezirks-Hauptmannschaft Tettschen in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Schleswig vom 19. Juli 1873;
5. der Schächtergehilfe Johann Kolar aus Swalkowitz in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Landdrostei zu Lüneburg vom 31. Juli 1873;
6. die Fabrikarbeiterin Maria Heier, 20 Jahre alt, gebürtig aus Dittenbäffel (Bezirksamt Friedland in Oesterreich), nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens und gewerksmäßiger Unthat, durch Beschluß des Magistrats der königlich bayrischen Stadt Augsburg vom 19. Juli 1873 auf die Dauer von zwei Jahren, vom 24. August d. Jz. an gerechnet;
7. die verehelichte Handarbeiterin Anna Maria Bauer, 55 Jahre alt, gebürtig aus Klein-Pertholz in Nieder-Oesterreich, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Bettelns und Umherziehens als Landstreicherin, durch Beschluß des Herzoglich sächsischen Landrathsamtes zu Koburg vom 21. Juli 1873

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

## 2. Gewerbe = Wesen.

### Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 18. Juni 1873.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245) hat der Bundesrath beschloffen, die Bekanntmachung vom 25. September 1869, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (B.-G.-Bl. S. 635), dahin zu ändern, daß das zweite Alinea des §. 3 der Vorschriften über die Prüfung der Apotheker (Abschnitt IV. der Bekanntmachung) folgende Fassung erhält:

Die Zulassung zur Prüfung ist bebingt:

1. durch den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung eines Schülers der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, in Bayern der ersten Gymnasialklasse oder des ersten Kurses eines Real-Gymnasiums. Dieser Nachweis ist zu führen durch ein Zeugnis über den in der genannten Klasse mindestens ein Jahr hindurch mit Erfolg genossenen Unterricht oder durch das Befähigungszugnis zum Eintritt als einjährig Freiwilliger in die Armee;
2. durch eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servierzeit, von welcher letzteren jedoch mindestens die Hälfte in einer inländischen Apotheke zugebracht sein muß;
3. durch ein mindestens einjähriges Universitätsstudium. Dem Besuche einer Universität ist der Besuch der pharmaceutischen Hochschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum), sowie der Besuch der polytechnischen Schule zu Stuttgart oder derjenigen zu Karlsruhe gleichzusetzen.

Die Erfüllung der unter 2 und 3 erwähnten Vorbedingungen ist durch Zeugnisse in beglaubigter Form nachzuweisen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1874 in Kraft.

Diesigen Kandidaten der Pharmazie, welche bereits vor diesem Zeitpunkt in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Januar 1874 noch in der Lehr- beziehlichen Kandidaten eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servierzeit, und die am genannten Tage noch in der Servierzeit Begriffenen eine dreijährige Servierzeit dazuthun.

Berlin, den 18. Juli 1873.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:  
Cf.

---

### 3. Münz- Wesen.

---

Bis zum 19. Juli d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 650,263,960 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 20. bis 26. Juli d. Js. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 6,259,560 Mark, in Hannover 1,922,900 Mark, in Frankfurt a. M. 2,801,600 Mark, in München 1,777,140 Mark, in Stuttgart 1,022,660 Mark, in Karlsruhe 401,600 Mark und in Darmstadt 334,800 Mark.

Die Gesamt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 26. Juli d. Js. auf 791,446,850 Mark, wovon 664,784,220 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

---

### 4. Zoll- und Steuer- Wesen.

---

Dem Königlich preussischen Untersteueramte zu Loebau im Hauptamts-Bezirk Marienwerber ist die Befugnis zur Erledigung von Begleitsscheinen I. aber das für das Privatfreitraglager ebenabseits bestimmte verpackte Salz beigelegt worden.

Dem Königlich preussischen Nebenollamte I. zu Papenburg, im Hauptamts-Bezirk Leer, ist unbeschränkte Hebefugnis und unbeschränkte Befugnis zur Ausstellung und Erledigung von Begleitsscheinen I. und II., sowie von Uebergangsscheinen beigelegt worden.

